

**Gesellschaftsvertrag der
Innovationszentrum Campus Bielefeld GmbH**

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
Innovationszentrum Campus Bielefeld GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2

Gegenstand

1. Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist der Bau und der Betrieb eines öffentlich geförderten Innovationszentrums mit dem Ziel ein differenziertes Angebot an Infrastruktur und Räumlichkeiten sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Konzept-, Start- und erste Entwicklungsphase junger innovativer Unternehmen zu schaffen. Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Förderung junger Unternehmen bei Gründung und Ansiedlung.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur im Rahmen dieser Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stammkapital, Sacheinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten fünfzigtausend Euro).
2. Die Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.
3. Die Stammeinlage ist sofort in bar zu erbringen.
4. Eine Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht nicht.

§ 4

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
5. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, in jedem Fall aber für folgende Geschäfte:
 - den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs.1 AktG,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,

- die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer.
6. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollen.
 7. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.
 8. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.

§ 5

Vertretung

1. Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen;
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretung anordnen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 6

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen personell identisch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschafterin, der Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Amtszeit des Rates der Stadt Bielefeld auf Vorschlag der jeweiligen Gesellschafter der Gesellschafterin Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH entsandt. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Rates der Stadt Bielefeld. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Eine Wiederentsendung ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
2. Jeder Gesellschafter der Gesellschafterin ist berechtigt, eine seinem Beteiligungsanteil entsprechende Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu entsenden. Die Zusammensetzung soll so erfolgen, dass die Gesellschafter der Gesellschafterin mit einer angemessenen ihrem Beteiligungsanteil entsprechenden Personenzahl im Aufsichtsrat vertreten sind.
3. Die Mitglieder für die Gesellschafterin Stadt Bielefeld werden vom Rat der Stadt Bielefeld bestellt. Als geborenes Mitglied gehört dem Aufsichtsrat der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Bielefeld an. Der Rat der Stadt Bielefeld ist berechtigt, den von der Stadt Bielefeld bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen. Verlieren Aufsichtsratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bielefeld angehören, während der Wahlzeit des Rates ihr Ratsmandat, so scheiden sie auch aus dem Aufsichtsrat aus. Der Rat bestellt unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Wahlzeit.
4. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
6. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
7. Der Aufsichtsrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzungen ab. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der Sitzungsvorlagen und Beschlussvorschläge mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich durch einfachen Brief, durch E-Mail oder per Telefax einberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn drei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind Stimmabgaben per einfachen Brief, per Telegraf, per E-Mail oder per Telefax zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Be-

schlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1 und 2 wird unverzüglich jedem Aufsichtsratsmitglied in Abschrift zugeleitet.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

§ 7

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind, und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb und die Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken und Erbbaurechten des Anlagevermögens;
 - b) die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen an Generalunternehmer;
 - c) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer;
 - d) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen;
 - e) die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
 - f) die fünfjährige Finanzplanung;
 - g) etwaige in Verfolgung von Prüfungen zu treffenden Maßnahmen;
 - h) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden Einzahlungen;

- i) den Abschluss von Rechtsgeschäften; durch die die Gesellschaft im Einzelfall mit mehr als 100.000,00 € belastet wird, sofern diese Rechtsgeschäfte nicht in dem beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind;
- j) die Zustimmung zu Tarifverträgen und zum Beitritt zu einem Arbeitgeberverband;
- k) die Gewährung von Krediten an Geschäftsführer und Prokuristen;
- l) die von der Gesellschafterversammlung ihm überwiesenen Aufgaben.

Soweit die Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist (z.B. gemäß § 4 Abs. 5 dieses Vertrages), steht es dem Aufsichtsrat frei, einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

- 3. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist die Einholung der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall seines Stellvertreters - ausreichend. In diesen Fällen ist der Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten.
- 4. Über das Ergebnis von Prüfungen hat der Aufsichtsrat der nächsten Gesellschafterversammlung zu berichten und sich über den Bericht des Prüfers zu erklären.
- 6. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
- 7. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 171 Abs. 2 AktG zu berichten.
- 8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung überwachen zu lassen. Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse sowie für deren Beschlussfassung gelten die für den Aufsichtsrat getroffenen Regelungen.
- 9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seine Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 8

Gesellschafterversammlungen

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem von der Gesellschafterversammlung der Gesellschafterin zu bestimmenden Vertreter, der Organ oder leitender Mitarbeiter der Gesellschafterin sein muss.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
3. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
4. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
5. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
6. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Ge-

genstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische (Email) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
3. Besitzt ein Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen. Befinden sich in der Hand eines Gesellschafters mehr als ein Geschäftsanteil, so kann je Geschäftsanteil das Stimmrecht verschieden ausgeübt werden.
4. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse sind von den Geschäftsführern schriftlich festzustellen. Das Feststellungsprotokoll nebst – soweit vorhanden – Kopien der Stimmabgabe ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.

§ 10

Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres der Eintragung in das Handelsregister.

§ 11

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) innerhalb der gesetzlichen Fristen nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie einen Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts mit ihren Ergebnisverwendungsvorschlag dem Aufsichtsrat vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zielsetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang), den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern mit dem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
2. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den jährlich von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung durch den Abschlussprüfer hat nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse von großen Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Bei der Prüfung und dem Prüfungsbericht sind zudem die Vorgaben gemäß §53 HGrG zu beachten. Das für die Gesellschafterin der Gesellschafterin Stadt Bielefeld zuständige Rechnungsprüfungsamt erhält die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld kann Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen durchführen.
4. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht.
5. Für Zwecke des Gesamtabchlusses besteht eine Aufklärungs- und Nachweispflicht gegenüber der Stadt Bielefeld.

§ 12

Bekanntmachung und Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 13

Teilung von und Verfügung über Geschäftsanteile, Abtretungsverbot

1. Die Teilung von Geschäftsanteilen sowie jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder Bestellung eines Nießbrauchs bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft, insbesondere Ansprüche auf Gewinn oder Liquidationserlös sowie Darlehen sind nicht an Dritte abtretbar.

§ 14

Wirtschaftsführung/ Wirtschaftsplan

1. Bei der Wirtschaftsführung sind die Grundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW einzuhalten.

2. Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.
3. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
4. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein- Westfalen zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern und der Stadt Bielefeld zur Kenntnis gebracht wird.

§ 15

Wettbewerbsverbot

Gesellschaftern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von einem kraft Gesetzes bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden. In dem Beschluss sind die näheren Einzelheiten (z.B. Abgrenzung des Umfangs, etwaige Entgeltregelung) festzulegen. Der Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

§ 16

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung sowie etwa anfallende Gesellschaftssteuer (Gründungsaufwand) bis zur Höhe von 2.500,00 €. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligung getragen.

§ 17

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 18

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – anzuwenden.

§ 19

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.